

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

27. Jahrgang.

Nr. 78.

Neuenbürg, Samstag den 3. Juli

1869.

Der Enzthäler erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. — Preis halbjährlich im Bezirk 1 fl. 12 fr., auswärts 1 fl. 20 fr. einschl. Postaufschlags. — In Neuenbürg abonirt man bei der Redaktion, Auswärtige bei den Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 1/2 fr. Anzeigen, welche je Tags zuvor spätestens 10 Uhr Vorm. übergeben sind, finden Aufnahme.

Amtliches.

Aufforderung des K. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1869. Behufs der Besteuerung pro 1869—70.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1869 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hienmit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 171 ff.) an die nach § 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1869, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzern Termin anzuberäumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1869 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1 hienach) befunden haben, und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1869—70 entscheidet, der Jahresertrag belauft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1869, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1868—69 anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterien-Anlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen.

b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz I des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuachtenden reichsschlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Gesetz Art. 3, A i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von abeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittum, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere

a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissonäre, Mäkler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei

gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in § 17 Ziff. 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen nähern Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; sie können aber in den in § 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II 1 bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 186) Art. 3, sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3, B. b von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in § 14, Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV oben) in Ges. Art. 3 A. e f genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetze Art. 3. A. c d k bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetze Art. 3 A. h i ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt

laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185), unterm 1. Juli 1864 (Amts-Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren. Ebenso haben die Mitglieder der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubahlenden Renten ihr verbleibende Aktivzinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (Amts-Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre dießfälligen Bezüge nach Art. 1 II. b des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VI. Wer die Satirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und § 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Stuttgart den 8. Juni 1869.

Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung des K. Steuerkollegiums haben die Ortssteuerkommissionen des Bezirks in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt machen zu lassen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem andern passenden Orte anzuschlagen.

Jede Ortssteuerkommission hat in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Die vorbereiteten Protokolle sammt den Vorgängen wurden bereits hinausgegeben und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kostenzettel auf den vorgeschriebenen Termin (31 August) an das Kameralamt einzusenden.

Neuenbürg den 1. Juli 1869.

K. Kameralamt.

Schöll.

Neuenbürg.

Von der in Nr. 70 des Enzthälers zur Anschaffung aus den Gemeindefassen empfohlenen Schrift von A. Pleibel, betr. die Einführung des metrischen Systems für Maß und Gewicht in Württemberg, wird jeder Ortsbehörde ein Exemplar zugesandt werden, wenn nicht binnen 8 Tagen eine Abbestellung hier erfolgt.

Ortschulbehörden, welche jene Schrift für die Schulen beziehen wollen, bleibt überlassen, innerhalb jener Frist den Bedarf anzuzeigen.

Den 1. Juli 1869.

K. Oberamt.

Luz.

Revier Langenbrand.

Holz-Verkauf.

Dienstag den 13. Juli
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Langenbrand aus den Staatswaldungen Große Tanne, Hirschhalde, Rippberg, Hörnlesberg und vom Scheidholz aus verschiedenen Distrikten:

20 Hain- und Rothbuchen mit 664 C.,
6 Ahorn mit 108 C., 1660 Stück Nadel-
Lang- und Kloßholz, 90 Stück 1—4" u.
1439 Stück 4—7" starke Nadelholzstangen,
1/4 Klafter buchene Schleiströge, 2 1/2 Kl.
buchene Scheiter, 50 Kl. dto. Prügel,
19 Kl. Nadelholzscheiter, 148 Kl. dto.
Prügel und 4 3/4 Kl. dto. Stockholz.

Privatnachrichten.

Schloßgut - Verpachtung.

In äußerst fruchtbarer, schöner, protestan-
tischer Gegend, im bayerischen Taubergrunde,
an einer Landstraße, 3/4 Stunden von einer
größeren Stadt mit bedeutenden Viehmärkten
und Schranne ist ein solches von 82 bayerischen
Tagwerken Gärten, Wiesen und Aekern zu ver-
pachten.

Calmbach.

Hochzeits - Einladung.

Berwandte, Freunde und Bekannte
laden wir zur Feier unserer am nächsten
Dienstag den 6. Juli im Gasthaus zum
Köfle dahier stattfindenden Hochzeit ganz
ergebenst ein.

Gottlieb Seyfried,

Matth. Seyfrieds, Bäckers und
Wirths Sohn.

Souise Gecke
von Höfen.

Höfen.

Mehrere Eimer Most,

das Zmi zu 1 fl. 36 kr., hat zu verkaufen
Schlotterbeck zur Sonne.

Neuenbürg.

Einige tüchtige Arbeiter, auf Pantl. einge-
übt, finden dauernde Beschäftigung bei

J. Bleyer.



Ein braun und schwarz gestrom-
ter Leonberger Hund, einjährig, wird
verkauft. Wo, sagt die
Redaktion.

Neuenbürg.

120 fl. Pflugschaftsgeld hat gegen gesetzliche
Sicherheit auszuleihen

Hagmayer zum Schiff.

Dobel.

200 fl. Pflugschaftsgeld liegen zum Auslei-
hen parat bei

Jakob Fr. Ruff.

Dennach.

250 fl. Pflugschaftsgeld hat zum Ausleihen
gegen gesetzliche Sicherheit parat

Gottfried Bayer.

Unterniebelsbach.

300 fl. Pflugschaftsgeld liegen zum Aus-
leihen gegen gesetzliche Sicherheit
parat bei

Joh. Schwemmler.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt der Specialarzt für Epilepsie Dr.
O. Killisch in Berlin, jetzt Mittelstrasse
No. 6. — Auswärtige brieflich. Schon
über Hundert geheilt.

Eisenwaaren und Werkzeuge

aller Art, besonders für Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Flaschner, ferner beste
Sorte Mühl sägen und Feilen.

Anerkannt praktische Kochherde in schöner Auswahl empfiehlt

F. A. Madlener,

hinter dem schwarzen Adler in Pforzheim.

Stuttgart.

Zahnarzt Beffert

verfertigt nach einem ganz neuen Verfahren künstliche Zahn-Piecen von Gant-
schouk innerhalb 6 Stunden.

Wohnung: Sophienstraße 35, 2 Tr.

Kronik.

Deutschland.

Karlsruhe, 27. Juni. Auf der Rückreise von Wildbad nach Pforzheim zeigte am letzten Sonntag ein junger Herr dem Schaffner seinen Strohhut, in dessen Innern das Fahrbillet befestigt war, mit den Worten: Rundreisehut! Der Schaffner ging auf den Spass ein und coupirte zum Erschrecken des Besitzers und zur größten Heiterkeit der Mitreisenden nicht das Billet, sondern — den neuen Strohhut. (W.L.Z.)

Württemberg.

Der Oberschwäbische Schützenverein wird sein zwölftes Hauptschießen am 23. und 24. August in Ulm abhalten; der König hat hierzu einen Beitrag von 300 fl. bewilligt.

Wildbad, 27. Juni. Die neueste Badliste, die im Ganzen 2013 Kurgäste und 1195 Durchreisende aufzählt, enthält wieder mehrere hervorragende Namen. Im R. Badhotel ist der Erzherzog Albrecht von Oesterreich, im Hotel Klumpp der Fürst Hugo von Hohenlohe, Herzog von West, so wie der Cardinal Grassellini angekommen. Auch ein Sir Gutlery vom Kap der guten Hoffnung befindet sich als Badgast hier.

Neuenbürg, 2. Juli. Heute früh zwischen 3 und 4 Uhr wurden wir durch ein heftiges Gewitter mit furchtbaren Donnererschlägen jäh aus dem Schlafe erweckt. Bei der seit eini-

gen Wochen dauernden abnormen Bitterung hatte das Gewitter um so mehr Beängstigendes, es verlief aber ohne größern Schaden. Möchte es die düstere Atmosphäre gereinigt haben und wir nun bessern Tagen entgegengehen. Thermometer zeigte 10° N., Barometer stand auf Regen, neigte sich aber später ein wenig zum Steigen bei anhaltendem Ostwind.

Errichtung einer Landesproduktenbörse in Heilbronn a. N.

In einer am 9. v. M. in Heilbronn stattgehabten Versammlung von Landwirthen, Fruchthändlern, Kaufleuten und sonstigen Interessenten ist die Errichtung einer Landesprodukten- und Weinbörse beschlossen worden.

Dieselbe soll den Verkehr in folgenden Artikeln umfassen:

Getreide	Hülsenfrüchte
Olisamen	Kleesamen
Malz	Mehl
Del	Branntwein
Wein	Kartoffel
Hopfen	Obst, gedörrt, nach Umständen auch grün.

Die Weinbörse wird am ersten Dienstag jeden Monats, zur Zeit der Weinlese jeden Tag, Vormittags 10 Uhr, die Börse für die übrigen Artikel jeden Dienstag, Vormittags 11 Uhr, im Saale des Gasthofs zum Falken in Heilbronn und zwar am 6. Juli erstmals abgehalten.

— Der „Rhein. Kurier“ in Wiesbaden brachte vor einigen Tagen ein Gedicht über den diesjährigen Sommer, auf welches demselben Blatte eine Antwort zuzuging, die wir mit dem ersten Gedichte (dem Wunsche eines geehrten Kurgastes in Wildbad entsprechend) auch unseren Lesern vorlegen wollen:

I.

Der diesjährige Sommer.

Ach, was ist das für ein Lenze
Achtzehnhundert sechzig neun!
Eisgezapf statt Blüthenkränze,
Regen und kein Sonnenschein!

Kukuk ruft durch grüne Reiser
Nicht mehr so, wie sonst sein Brauch;
Katarralisch ganz und heißer
Frisht er am Camillenstrauch.

Auf die Heilkraft der Camille
Baut der alte Egoist;
Während dort im Gras die Grille
Krank am Rheumatismus ist.

Auch der Nachtigall'n Getändel
Schallt uns nicht mehr liebend zu;
Lerchen tragen Regenschirme
Und die Frösche Gummischuh'.

Und ein Maitäfer im Flieder —
Wer möcht' jezt Maitäfer sein! —
Nieb sich die erfrorenen Glieder
Jüngst mit Opodeldok ein.

Ja als man am Lurleyfelschen
Gestern warf der Neze Flachs,
Sah man, schwer in Winterpelzen,
Schwimmen einen alten Lachs.

Bähe, die sonst lustig hupfen,
Schleichen frierend, kümmerlich,
Bienen laborir'n am Schnupfen,
Schneuzen in die Blüthen sich.

Welch' ein Sommer! Wer im Rheine
Jezt zu baden sich vermifst,
Nehm' als Schwimmbot' ja doch keine,
Die nicht warm gefüttert ist.

II.

An den Dichter der Sommersenzer

im „Rhein. Kurier.“

Freund! auf Deine Sommerklage
Will in Kürze Dir berichten:
Was da wärmet und belebet,
Was erhellt die nied'ren Schichten.

Branntwein, Biere und das Steinöl,
Das sonst seine Nasen meiden,
Will man, um den Saft zu füllen,
Hoch mit Steuern uns vertreiben.

Licht und Wärme, ach! uns Armen
Ohne Mitleid zu vertheuern!
Luft und Wasser, ohn' Erbarmen
Wird man künftighin besteuern.

Selbst den warmen Strahl der Sonne
Und das Mondlicht, wie sie munkeln,
Bringt man in die Steuerschraube,
Und der Steine gold'nes Funkeln.

Wen mag's da noch Wunder nehmen,
Ob des alten Helios Grollen?
Daß sich Thier' und Pflanzen grämen?
Mond und Sterne frierend schmollen?

Wer ist schuld an all' den Klagen,
Daß es täglich kälter, trister?
Hör', doch darfst' nicht weiter sagen,
Schuld sind die — Finanzminister!

Darum an dem Himmelsbogen
Lange Trauermäntel wallen,
Darum aus dem schwarzen Schleier
Täglich Thränenströme fallen.

Da verleiden wohl die Bäder
Auch in dicken, warmen Hosen;
Aber schöner wird's erst später,
Wenn man Dornen pflückt, statt Rosen.

H..... im Juni 1869. Dr. J. R.

Redaktion, Druck und Verlag von J. a. f. Neeb in Neuenbürg.

